

## Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2023

Teil I:

### **Stromverbrauchsreduktionsgesetzes**

[BGBl. I Nr. 4/2023](#)

Die Bestimmungen des 4. Teils des Stromverbrauchsreduktionsgesetzes (SVRG) wurden am 19. Jänner 2023 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt und sind daher gemäß § 23 Abs. 2 SVRG am 20. Jänner 2023 in Kraft getreten.

### **Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird**

[BGBl. I Nr. 23/2023](#)

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, wurde inhaltlich angepasst.

### **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000**

[BGBl. I Nr. 26/2023](#)

Die Novelle bringt eine spürbare Reform der UVP-Verfahren. Viele der neuen Regelungen führen zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Verfahrens und unterstützen weiters die Energiewende. Darunter befinden sich unter anderem die bessere Strukturierung des UVP-Genehmigungsverfahrens, Beschleunigung der Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die Beschleunigung der Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Erleichterungen von immissionsneutralen Änderungen und „Fast Track“ für „Vorhaben der Energiewende“.

### **Bundesgesetz, mit dem das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG geändert wird**

[BGBl. I Nr. 41/2023](#)

Im Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG wurden die §§ 6 und 14 inhaltlich angepasst.

### **Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird**

[BGBl. I Nr. 94/2023](#)

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG) geändert wird**

[BGBl. I Nr. 92/2023](#)

Inhaltliche Anpassung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG betreffend die §§ 4, 6 und 13.

### **Bundesgesetz, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012) geändert wird**

[BGBl. I Nr. 93/2023](#)

Inhaltliche Anpassung des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 (EBG 2012) betreffend die §§ 24 und 24a.

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG) geändert wird**

[BGBl. I Nr. 123/2023](#)

Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger hinsichtlich des § 2 Abs. 1.

### **Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), das Erdölbevorratungsgesetz 2012 und das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert werden**

[BGBl. I Nr. 145/2023](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) hinsichtlich der §§ 1, 121, 123a, 125, 126, 148, 159 und 169, des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 hinsichtlich der §§ 1, 28 und 32, sowie des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) hinsichtlich der §§ 1, 70a, 76a, 80, 99 und 109.

### **Budgetbegleitgesetz 2024 mit Änderung des Umweltförderungsgesetzes (Artikel 22), Änderung des Umweltkontrollgesetzes (Artikel 23) und Änderung des Altlastensanierungsgesetzes (Artikel 24)**

[BGBl. I Nr. 152/2021](#)

Die Änderungen im Umweltförderungsgesetz betreffen neben redaktioneller Anpassungen die Implementierung bzw. die Festlegungen von Förderhöhen von Fördermaßnahmen zur Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings, nachhaltiger Produkte, Energieeffizienz und Sanierungsoffensive.

#### Änderung des Emissionszertifikategesetzes 2011 und CBAM-Vollzugsgesetz 2023

[BGBL. I Nr. 196/2023](#)

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wird die Revision der EU-Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL) sowie die EU-Verordnung zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems in nationales Recht umgesetzt. Eingeführt wird ergänzend zum ETS-1 (stationäre Emissionshandel, Flugverkehr und Seeverkehr) ein zweites Handelssystem (ETS-2) für Emissionen aus den Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und kleine emittierende Industrie. Die Zertifikate von ETS-2 werden versteigert, wobei zusätzlich Marktstabilisierungsreserven und Regeln vorgesehen sind.

#### Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen

[BGBL. I Nr. 173/2023](#)

Die Novelle dient der Umsetzung von EU-Bestimmungen (MCPD) bzw. der Sanierung eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens betreffend der Nichtumsetzung von Bestimmungen der Industriemissionsrichtlinie (IED). In Umsetzung der MCPD ist eine einmalige Registrierung der Anlage erforderlich. MCPD-Anlagen von 5 MW bis 50 MW müssen bis Ende 2023 in der Registrierungsdatenbank eingetragen sein. MCPD-Anlagen bis 5 MW sind bis 2028 einzutragen. Die Eintragung erfordert einen höheren Zeitaufwand. Die Anzahl der betroffenen Anlagen wird mit ca. 1.350 geschätzt.

#### Finanzausgleichsgesetz 2024 sowie Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017, des Umweltförderungsgesetzes, des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes, des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 und des Bildungsinvestitionsgesetzes

[BGBL. I Nr. 168/2023](#)

Im Umweltförderungsgesetz werden die Rechtsverweise auf das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG) angepasst. Das BMLRT erhält ab 2024 jährlich einen Barwert von 100 Millionen Euro für Förderungen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft.

#### Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden

[BGBL. I Nr. 198/2023](#)

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes: Inhaltliche Anpassung/Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes hinsichtlich der §§ 1, 6, 44, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 71, 72, 73, 74, 75, 89 und 102.  
Ökostromgesetzes 2012: Inhaltliche Anpassung/Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes hinsichtlich der §§ 1, 13, 41, 42 und 57.

#### Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden

[BGBL. I Nr. 201/2023](#)

Elektrizitätsabgabegesetzes: Inhaltliche Anpassung/Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes hinsichtlich der §§ 5 und 7. Erdgasabgabegesetzes: Inhaltliche Anpassung/Änderung des Erdgasabgabegesetzes hinsichtlich der §§ 6 und 8.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz - SKZG) geändert wird

[BGBL. I Nr. 199/2023](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes hinsichtlich der §§ 5, 6, 8, 12 und 14.

Teil II:

#### Änderung der Ammoniakreduktionsverordnung

[BGBL. II Nr. 24/2023](#)

Unstabilisierter Harnstoffdünger im Pflanzenbestand nach der Saat (Kopfdüngung) darf noch bis einschließlich 30. Juni 2023 ohne Verpflichtung zur Einarbeitung aufgebracht werden.

#### Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

[BGBL. II Nr. 45/2023](#)

Am 14.02.2023 wurde die neue Verordnung über brennbare Flüssigkeiten kundgemacht. Sie tritt mit 01.03.2023 in Kraft und gilt für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in genehmigungsfreien, genehmigungspflichtigen und bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen. Für bestehende genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen wurden Übergangsfristen festgelegt (§ 49). Die VbF 2023 ist außerdem für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen, die dem ASchG unterliegen heranzuziehen.

#### Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung, der AEV anorganische Düngemittel, der AEV Deponiesickerwasser, der AEV Laboratorien und der AEV medizinischer Bereich

[BGBL. II Nr. 89/2023](#)

Die Anpassung in der AEV Zucker- und Stärkeerzeugung erfolgt auf Grund der Umsetzungspflicht der Bestimmungen der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die Anpassung der Anlagen auf Grund von Artikel 21 Industriemissions-Richtlinie hat bis zum 4. Dezember 2023 zu erfolgen. In den anderen AEVs erfolgen Rechtsanpassungen.

#### **Änderung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der AEV Milchwirtschaft**

[BGBL. II Nr. 87/2023](#)

Die Anpassung in der AEV Milchwirtschaft erfolgt auf Grund der Umsetzung der erlassenen Bestimmungen der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht. Damit werden die Vorgaben von Artikel 21 Industriemissions-Richtlinie erfüllt. Umsetzungstermin für die Betriebe der Milchwirtschaft ist der 4. Dezember 2023. In der AAEV werden Details zur kontinuierlichen Messung des pH-Wertes bzw. zu Messwertüberschreitungen angepasst.

#### **Verordnung des Bundesministers Arbeit und Wirtschaft über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in gewerblichen Betriebsanlagen und bloß vorübergehenden gewerblichen Einrichtungen 2023 (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 - Pyr-LV 2023)**

[BGBL. II Nr. 130/2023](#)

Die Pyrotechnik-Lagerverordnung regelt insbesondere die Lagerungsverbote, Brandschutzzvorgaben (Zonen, Anforderungen an Räume, Gebäude und Container), die Lagerbestimmungen entsprechend den Lagerklassen (zB in Verkaufsräumen, Verkaufsständen) bzw. auch für pyrotechnische Gegenstände und Sätze für Fahrzeuge. Vereinfachungen sind für Kleinstmengen, Kleinmengen bis 300 kg NEM bzw. für die Lagerung für die Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM vorgesehen.

#### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die AEV Abfallbehandlung geändert wird**

[BGBL. II Nr. 241/2023](#)

Neben allgemeinen und redaktionellen Anpassungen werden die Emissionsbegrenzungen für Abwässer aus der physikalisch-chemischen Abfallbehandlung, der biologischen Abfallbehandlung, der physikalisch-chemischen Behandlung von wasserbasierten flüssigen Abfällen und aus der mechanischen Behandlung von metallischen Abfällen im Shredder neu strukturiert. Die Methodenverordnung Wasser - als eine Sammelverordnung - ergänzt die aktuell geänderte Verordnung hinsichtlich der Untersuchungen einzelner Parameter (Fremd-/Eigenüberwachung).

#### **Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung - EEff-SKV**

[BGBL. II Nr. 242/2023](#)

Diese Verordnung regelt gemäß § 43 Abs. 3 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), das Format, die Struktur und die Gliederung des standardisierten Berichtswesens zum Nachweis durchgeföhrter Energieaudits und eingeföhrter Managementsysteme für verpflichtete Unternehmen.

#### **Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung - EEff-QBV**

[BGBL. II Nr. 264/2023](#)

Diese Verordnung regelt gemäß § 44 Abs. 3 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) die einheitliche Vorgehensweise für die Bewertung der fachlichen Qualifizierung und Requalifizierung der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die RfG Anforderungs-V geändert wird**

[BGBL. II Nr. 271/2023](#)

Die Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzzanschluss von Stromerzeugungsanlagen wurde betreffend die §§ 15, 16 und 25 inhaltlich angepasst.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geändert wird**

[BGBL. II Nr. 270/2023](#)

Die Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (GasMarktmodell-Verordnung 2020) wurde hinsichtlich der §§ 19, 21, 25, 31, 32, 34 und 47 inhaltlich angepasst.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Monitoring-Verordnung 2017 geändert wird**

[BGBL. II Nr. 272/2023](#)

Die Gas-Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO 2017) wurde hinsichtlich der §§ 2, 7, 8, 10, 12, 13, 14a, 16, 19 und 20 inhaltlich angepasst.

#### **Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023**

[BGBL. II Nr. 275/2023](#)

Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe das in § 3 festgelegte Clearingentgelt zu entrichten.

#### **Clearinggebühr-Verordnung 2023**

[BGBL. II Nr. 276/2023](#)

Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe die in § 3 festgelegte Clearinggebühr zu entrichten.

#### **Verpackungsverordnung-Novelle 2023**

[BGBL. II Nr. 284/2023](#)

Die relevanten Änderungen durch die Verpackungsverordnungs-Novelle 2023 sind:

- Die Meldepflicht der Primärverpflichteten wurde für den Fall, dass ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen und bepfandete Einweggetränkeverpackungen in Verkehr gesetzt werden, präzisiert (§ 6 Abs. 4).
- Ausnahme von der Teilnahmepflicht von bepfandeten Verpackungen aus Kunststoff oder Metall an einem Sammel- und Verwertungssystems, da diese ja der Einwegpfandverordnung unterliegen (§ 6a).
- Ausländische Unternehmen, insbesondere Versandhändler, müssen am Pfandsystem durch Benennung eines österreichischen Bevollmächtigten teilnehmen.
- Klarstellungen betreffend Meldeverpflichtungen sowie Einführung neuer Meldeverpflichtungen aufgrund von EU-Vorgaben (§ 21a)
- Die Abgeltung der Transportkosten bezüglich getrennt erfasster gewerblicher Verpackungen (§ 14a Abs. 3) soll auf Basis eines von der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) beauftragten Gutachtens erfolgen. (Siehe dazu [VKS-Information für Anfallstellen - Verzögerte Auszahlung Transportkosten](#))

#### **Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen**

[BGBL. II Nr. 283/2023](#)

Die Verordnung ist anzuwenden für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall für alle in Österreich in Verkehr gesetzten Getränkeverpackungen mit einem Volumen von 0,1 bis maximal 3,0 Liter. Die Pfandhöhe beträgt 25 Cent (sowohl für Flaschen wie auch für Dosen) und dies ist ab 1. Jänner 2025 gültig. Eine Abgabe ohne Pfandeinhebung ist unter bestimmten Umständen bis 31. Dezember 2025 möglich.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird**

[BGBL. II Nr. 290/2023](#)

Die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) wurde hinsichtlich der §§ 1, 2, 6, 10 und 12 inhaltlich angepasst.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird**

[BGBL. II Nr. 291/2023](#)

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) wurde hinsichtlich der §§ 1, 3, 3a, 4, 5a und 10 inhaltlich angepasst.

#### **Verordnung mit der die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung geändert wird**

[BGBL. II Nr. 294/2023](#)

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226. Bezüglich der Lärmbewertungsmethoden wird direkt auf die Richtlinie verwiesen. Für die Bewertung des Straßenverkehrs werden Teile der RVS 04.02 für verbindlich erklärt.

#### **Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Marktprämienverordnung 2022 geändert wird**

[BGBL. II Nr. 310/2023](#)

Änderung des EAG-Marktprämienverordnung 2022 hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 4, § 5 Abs. 2 § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 11 Z 1.

#### **1. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012**

[BGBL. II Nr. 333/2023](#)

Die aktuellen Änderungen betreffen insbesondere Badebecken mit Attraktionen. Durch Reduktion des Förderstroms in Becken mit Attraktionen (Düsen, Rutschen etc.) ergeben sich niedrigere Filtergeschwindigkeiten. Damit sollen, ohne dass die menschliche Gesundheit beeinträchtigt wird, Energieeinsparungen erzielt werden.

#### **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit dem die Herkunftsachweispreis-Verordnung geändert wird**

[\(BGBL. II Nr. 356/2023\)](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung der Herkunftsachweispreis-Verordnung hinsichtlich des § 1.

#### **Änderung der Messgeräteverordnung 2016, der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen und der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse.**

[BGBL. II Nr. 355/2023](#)

In der Gesetzesnovelle wird als Marktüberwachungsbehörde allein das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), statt früher die Eichbehörden, also das BEV und die Eichämter, und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft festgelegt. Da dem BEV umfangreiche

Kompetenzen in der Koordination der Marktüberwachung in Österreich zukommen, wurde auch die Abwicklung des Verfahrens im Umgang mit nichtkonformen Produkten für Messgeräte übertragen.

SNE-V 2018 - Novelle 2024

[BGBL. II Nr. 395/2023](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung der SNE-V 2018 - Novelle 2024 hinsichtlich der §§ 3, 5, 6, 9 und 13.

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 geändert wird

[BGBL. II Nr. 393/2023](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung der Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 hinsichtlich der §§ 1, 2 und 5.

NetzdienstleistungsVO Strom 2012 - Novelle 2024, END-VO 2012 - Novelle 2024

[BGBL. II Nr. 394/2023](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung der NetzdienstleistungsVO Strom 2012 - Novelle 2024 hinsichtlich der §§ 2, 3, 4, 10 und 14.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2023

[BGBL. II Nr. 406/2023](#)

Die Änderungen betreffen die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten und Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes.

### Teil III:

[BGBL. III Nr. 18/2023](#)

Geltungsbereich der Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß Beschluss III/7 vom 4. Juni 2004.

[BGBL. III Nr. 210/2023](#)

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend Änderung der Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

**Stand: 15.02.2024**

**Hinweis:** Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!